BGer 5A_1118/2025 vom 31. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_1118_2025

FR: TF 5A_1118/2025 du 31 décembre 2025

IT: TF 5A_1118/2025 del 31 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt ist für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Diesbezüglich kann nur eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung gerügt werden, für welche das strenge Rügeprinzip gilt (Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend substanziierte Rügen und rein appellatorische Kritik am Sachverhalt nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

In rechtlicher Hinsicht hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat festgestellt, dass der per Einschreiben versandte KESB-Entscheid gemäss der Sendungsinformation der Post (act. 3 S. 3 und act. 8/10, vgl. angefochtener Entscheid S. 5) am 9. Oktober 2024 am Postschalter abgeholt und ausgehändigt wurde. Er sei adressiert gewesen an "Familie B.A._____ und A.A._____", mithin entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers auch an ihn selbst. In rechtlicher Hinsicht hat das Obergericht erwogen, die fast ein Jahr später erfolgte Beschwerdeführung sei verspätet.

E. 3

Der Beschwerdeführer behauptet in appellatorischer und somit unzulässiger Weise einen anderen Sachverhalt, nämlich, dass sie als Eltern den Entscheid nie erhalten hätten, dass es keinen Zustellnachweis gebe und dass sie in einem grossen Wohnkomplex mit rund 130 Haushalten leben würden, weshalb Fehlzustellungen eine reale Gefahr seien. Selbst wenn die im weiteren Verlauf der Beschwerde abstrakt geltend gemachten Gehörs- und Willkürrügen im vorstehenden Kontext zu lesen wären, wäre mit diesen mangels sachgerichteter Auseinandersetzung mit den Feststellungen des angefochtenen Entscheides keine Verfassungsverletzung dargetan, denn das Obergericht hat sich, wie bereits der Bezirksrat, auf die Sendungsverfolgung der Post gestützt, wonach der KESB-Entscheid am Postschalter entgegengenommen worden ist und mit der Behauptung, den Entscheid nie erhalten zu haben, ist weder Willkür noch eine Gehörsverletzung darzutun.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.